

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/157 vom 24. Juni 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_157

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/157 du 24 juin 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/157 del 24 giugno 2016

Regeste

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Art. 21 Abs. 4 ATSG. Eingliederungspflicht: Vor der Einstellung der Berufsberatung resp. vor der Abweisung des Anspruchs auf eine Umschulung mangels subjektiver Eingliederungsbereitschaft hätte die Beschwerdegegnerin zwingend ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchführen müssen. Rückweisung der Sache zur erneuten Begutachtung und zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Juni 2016, IV 2015/157).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 57a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mit. Die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1). Die Beschwerdegegnerin hat das Gesuch um berufliche Eingliederungsmassnahmen zunächst mittels einer Mitteilung vom 29. Juli 2014 abgewiesen. Nachdem der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin um eine anfechtbare Verfügung gebeten hat, hat die Beschwerdegegnerin die angefochtene Verfügung vom 22. April 2015 erlassen. Bezüglich der beruflichen Eingliederungsmassnahmen ist somit kein Vorbescheid ergangen. Sinn und Zweck des Vorbescheidverfahrens ist es, der versicherten Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Mit der Mitteilung vom 29. Juli 2014 ist die Beschwerdeführerin über den ablehnenden Entscheid bezüglich der beruflichen Eingliederungsmassnahmen informiert worden. Die Mitteilung hat also die Funktion eines Vorbescheids übernommen. Damit ist Art. 57a Abs. 1 IVG im Ergebnis Rechnung getragen worden. Folglich ist die Sache materiell zu beurteilen.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind. Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen umfassen die Berufsberatung, die erstmalige berufliche Ausbildung, die Umschulung, die Arbeitsvermittlung und die Kapitalhilfe (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). 2.2 Ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen hat, hängt unter

anderem von ihrer Arbeitsfähigkeit ab. 2.3 In somatischer Hinsicht hat das Versicherungsgericht in seinem Rückweisungsurteil vom 29. Mai 2012 (IV 2010/331) erwogen, dass die von den Medas-Gutachtern ab November 2008 attestierte 80 %ige Arbeitsunfähigkeit ohne eigene Begründung offenbar aus früheren Arztberichten übernommen worden sei. Auch die Einschätzung der Medas-Gutachter, dass die Beschwerdeführerin ab dem Untersuchungszeitpunkt (23./25. März 2009) noch zu 50 % arbeitsunfähig gewesen sei, sei nicht überzeugend dargelegt worden. Des Weiteren sei zwar nicht unplausibel, dass die Beschwerdeführerin in einer leidensadaptierten Tätigkeit zu 20 bis 30 % eingeschränkt sei. Aber der Zeitpunkt, ab welchem von einer 20 bis 30 %igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen sei, sei nicht eruierbar. Dass die Beschwerdegegnerin als Reaktion auf diesen Rückweisungsentscheid eine rheumatologische Untersuchung angeordnet hat, während es sich bei der Begutachtung durch die Medas um eine orthopädische gehandelt hatte, ist nicht zu beanstanden. Der RAD, der über das notwendige medizinische Fachwissen verfügt, hat in Kenntnis der Vorakten eine rheumatologische Begutachtung empfohlen. Wie RAD-Arzt Dr. E.____ überzeugend dargelegt hat, überschneiden sich die Fachgebiete der Orthopädie und Rheumatologie. Zudem erscheint es durchaus plausibel, dass aufgrund der Erkenntnisse aus einer ersten Begutachtung bei einer erneuten Begutachtung ein anderes Fachgebiet als geeigneter angesehen wird. Zu bemängeln ist allerdings, dass die Beschwerdeführerin lediglich eine Verlaufsbegutachtung in Auftrag gegeben bzw. der beauftragte Gutachter den Auftrag zumindest lediglich als eine solche interpretiert hat. Die Beschwerdegegnerin hat sich mit dieser Verlaufsbegutachtung zufrieden gegeben, obwohl sich das Gutachten nicht mit den vom Versicherungsgericht kritisierten Aspekten des Medas-Gutachtens auseinandergesetzt hat und auch die offenen Fragen nicht beantwortet worden sind. Aus dem rheumatologischen Gutachten geht ausserdem nicht hervor, ob die Einschätzung, dass die Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit zu 30 % arbeitsunfähig sei, rückwirkend oder erst ab dem Untersuchungszeitpunkt gelten soll. Zudem wirft das Gutachten hinsichtlich der quantitativen Arbeitsfähigkeitsschätzung Fragen auf. Der rheumatologische Gutachter hat die 30 %ige Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit mit der weiterhin bestehenden muskulären Dysbalance und der muskulären Dekonditionierung bei/nach Derotationsspondylodese Th12 bis L3 mit persistierender deutlicher Wirbelsäulenfehlstatik begründet. Er hat die bisher durchgeführten somatischen Therapien als adäquat erachtet und erklärt, dass von weiteren somatischen Therapien keine wesentliche Verbesserung der Arbeitsfähigkeit mehr erwartet werden könne. Für einen medizinischen Laien leuchtet es ohne nähere Begründung nicht ein, dass bei einer Arbeitsunfähigkeit, die in quantitativer Hinsicht hauptsächlich mit einer muskulären Dysbalance und einer muskulären Dekonditionierung begründet wird, die Arbeitsfähigkeit durch Therapien nicht soll verbessert werden können bzw. die Therapieoptionen ausgeschöpft sein sollen. Zumindest geht aus den Akten nicht hervor, dass es der Beschwerdeführerin beispielsweise aufgrund der Schmerzsituation nicht zumutbar sein sollte, die muskuläre Dysbalance und muskuläre Dekonditionierung mittels geeigneter Therapien zu beheben. Der medizinische Sachverhalt ist folglich in somatischer Sicht nicht hinreichend abgeklärt. 2.4 Das Versicherungsgericht hat in seinem Rückweisungsurteil ausserdem darauf hingewiesen, dass aufgrund der Angaben im Bericht der Schmerzklinik F.____ vom 1. Dezember 2009 hinsichtlich der psychischen Komponente ein weiterer Abklärungsbedarf bestehe. Trotzdem hat die Beschwerdegegnerin nach der Rückweisung der Sache lediglich ein rheumatologisches Gutachten in Auftrag gegeben und in psychiatrischer Hinsicht auf das Gutachten der Medas

vom 18. Mai 2009 abgestellt. Der rheumatologische Gutachter Dr. H.____ hat in seinem Gutachten vom 23. Januar 2013 erklärt, dass die von der Beschwerdeführerin angegebene Schmerzintensität und ihre sehr tiefe Selbsteinschätzung der körperlichen Leistungsfähigkeit nicht hinreichend mit den objektivierbaren pathologischen Befunden erklärt werden könnten. Bereits im Austrittsbericht der Klinik G.____ sei auf ein Vermeidungsverhalten hingewiesen worden, welches nicht mit der recht guten Belastbarkeit, den geringen Schmerzäusserungen und dem geringen Analgetikakonsum während des Aufenthalts korreliert habe. Differentialdiagnostisch sei eine Neurasthenie in Erwägung zu ziehen. Obwohl der rheumatologische Gutachter die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Einschränkungen anhand der somatischen Befunde nur teilweise hat erklären können und obwohl er explizit auf eine mögliche psychische Komponente hingewiesen hat, hat die Beschwerdegegnerin keine weitergehenden psychiatrischen Abklärungen veranlasst. Auch der psychische Gesundheitszustand ist somit nicht ausreichend abgeklärt worden.

2.5 Im Leistungsbereich der Sozialversicherung gilt der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“. Dies bedeutet, dass eine versicherte Person verpflichtet ist, sich selbst einzugliedern oder sich durch eine Sozialversicherung eingliedern zu lassen, wenn dadurch die Inanspruchnahme einer Rente verhindert werden kann (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, N 81 der Vorbemerkungen). In Fällen, in denen ohne die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen als Folge der gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine Erwerbseinbusse von 40 % oder mehr resultieren würde, besteht seitens der versicherten Person somit nicht nur ein Eingliederungsanspruch, sondern eine Eingliederungspflicht. Besteht eine Eingliederungspflicht und fehlt es der versicherten Person an der notwendigen Eingliederungsbereitschaft, ist vor der Einstellung von bereits zugesprochenen beruflichen Eingliederungsmassnahmen bzw. vor der Abweisung des Gesuchs um berufliche Eingliederungsmassnahmen zwingend ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren nach Art. 21 Abs. 4 ATSG durchzuführen.

2.6 Nachfolgend ist anhand eines vorläufigen Einkommensvergleichs zu prüfen, ob eine Eingliederungspflicht besteht und die Beschwerdegegnerin somit vor der Einstellung der Berufsberatung resp. vor der Abweisung des Anspruchs auf eine erstmalige berufliche Ausbildung (bzw. allenfalls auf eine Umschulung, da die Beschwerdeführerin nach dem Lehrabbruch bis am 18. Juli 2008 im ehemaligen Ausbildungsbetrieb und später im Betrieb des Ehemannes als Hilfskraft gearbeitet hat) ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren hätte durchführen müssen. Die Beschwerdeführerin hat die Lehre zur Dentalassistentin aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen. Für die Berechnung des vorläufigen Valideneinkommens ist daher auf den Lohn als ausgebildete Dentalassistentin abzustellen (theoretischer Lehrabschluss im Sommer 2009, IV-act. 79-5). Vergleicht man die Löhne von Dentalassistentinnen gemäss den Richtlinien für die Saläre von Dentalassistentinnen, Assistenz Zahnärztinnen, Dentalhygienikerinnen und Lernenden der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO, abrufbar unter: www.aiot.ch/documenti/Salari%202014.pdf [Löhne 2014] und unter http://sso-shop.ch/uploads/tx_gishop/3211_Salaerrichtlinien_2016.pdf [Löhne 2016]) mit jenen von Hilfsarbeiterinnen gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE), wird deutlich, dass der Lohn von Dentalassistentinnen mit zunehmender Berufserfahrung im Verhältnis viel stärker ansteigt als jener von Hilfsarbeiterinnen: Während eine Dentalassistentin im ersten Berufsjahr gemäss den SSO-Richtlinien etwa gleich viel oder sogar etwas weniger verdient als die durchschnittliche Hilfsarbeiterin, übersteigt das Lohnniveau von Dentalassistentinnen den durchschnittlichen

Hilfsarbeiterinnenlohn im zehnten Berufsjahr deutlich. Aus diesem Grund ist der vorläufige Einkommensvergleich nicht wie üblich anhand der Einkommen des Jahres im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns (hier: 2009) vorzunehmen, sondern es ist in die Zukunft zu blicken. Ansonsten bestünde nämlich die Gefahr, dass zwar beim Einkommensvergleich für das Jahr 2009 kein rentenbegründender IV-Grad resultieren würde, bei jenem z.B. für das Jahr 2015 (Zeitpunkt des Verfügungserlasses) hingegen schon. Der vorläufige Einkommensvergleich erfolgt nachfolgend daher anhand der Zahlen des Jahres 2015. Gemäss den SSO-Richtlinien hat der Jahreslohn von Dentalassistentinnen ab dem 1. Januar 2014 im ersten Berufsjahr zwischen Fr. 48'100.-- und Fr. 52'390.-- betragen. Die Löhne haben sich per 1. Januar 2016 nicht verändert, weshalb diese auch für das Jahr 2015 herangezogen werden können. Hätte die Beschwerdeführerin die Ausbildung zur Dentalassistentin in der regulären Zeit abgeschlossen (Sommer 2009), hätte sie sich im Jahr 2015 im siebten Berufsjahr befunden und gemäss den SSO-Richtlinien einen Jahreslohn zwischen Fr. 57'460.-- und Fr. 63'960.-- erzielt. Die Beschwerdegegnerin ist demgegenüber für das Jahr 2011 von einem ungekürzten Jahreslohn als Dentalassistentin von Fr. 52'520.-- (13 x Fr. 4'040.--, siehe IV-227) ausgegangen. Diesen Betrag hat sie offenbar anhand eines Online-Lohnrechners ermittelt (www.lohncheck.ch/lohnrechner.php). Wie die M.____ GmbH die jeweiligen Durchschnittseinkommen ermittelt, geht aus ihrer Homepage nicht hervor. Insbesondere fehlen Hinweise darauf, woher sie ihre Daten bezieht und wie gross die Datenbank ist. Daher ist unklar, ob das mittels des Lohnrechners ermittelte durchschnittliche Einkommen von Dentalassistentinnen repräsentativ ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerechter, für die Ermittlung des vorläufigen Valideneinkommens auf die Löhne der SSO abzustellen. Ausgehend vom gemäss den SSO-Richtlinien durchschnittlichen Lohn bei siebenjähriger Berufserfahrung ist das vorläufige Valideneinkommen folglich auf Fr. 60'710.-- festzusetzen ($(\text{Fr. } 57'460.-- + 63'960.--) / 2$). Ohne eine Berufsausbildung könnte die Beschwerdeführerin lediglich Hilfsarbeiten verrichten. Der durchschnittliche Jahreslohn von Hilfsarbeiterinnen hat gemäss der Lohnstrukturhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) im Jahr 2013, aufgerechnet auf die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden, Fr. 51'793.-- betragen (Anhang 2 der IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2015). Angepasst an die Nominallohnentwicklung hat eine Hilfsarbeiterin im Jahr 2015 im Durchschnitt einen Lohn von rund Fr. 52'390.-- erzielt (Lohnentwicklung 2014, T39 und www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/key/lohnentwicklung/nominal_und_real.html, besucht am 27. Juni 2016). Ausgehend von der von Dr. H.____ festgestellten (noch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwiesenen) Arbeitsunfähigkeit von 30 % und unter Berücksichtigung eines vorläufigen Tabellenlohnabzugs von 10 % würde das Invalideneinkommen im Jahr 2015 Fr. 33'006.-- betragen. Für das Jahr 2015 resultiert somit ein vorläufiger IV-Grad von aufgerundet 46 %. Analoge vorläufige Berechnungen für die Jahre 2012 bis 2014 ergeben ebenfalls einen IV-Grad von mindestens 40 %.

Voraussichtlich kann ein rentenbegründender IV-Grad also nur dadurch vermieden werden, dass die Beschwerdeführerin eine Berufsausbildung absolviert. Folglich obliegt ihr gestützt auf den Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ eine Eingliederungspflicht, falls es auch nach der weiteren medizinischen Abklärung bei einer Arbeitsunfähigkeit von 30% (oder mehr) bleiben sollte.

2.7 Die Beschwerdegegnerin wäre deshalb gezwungen gewesen, vor der Einstellung der Berufsberatung bzw. vor der Abweisung Anspruchs auf eine Umschulung ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen. Somit erweist sich auch die

angefochtene Verfügung betreffend die beruflichen Eingliederungsmassnahmen als rechtswidrig. Diese Verfügung ist wegen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG und mangels Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens nach Art. 21 Abs. 4 ATSG aufzuheben. Auch die Rentenverfügung vom 22. April 2015 ist aufzuheben, da der Rentenanspruch nicht geprüft werden kann, bevor die beruflichen Eingliederungsmassnahmen abgeschlossen worden sind. 2.8 Demnach ist die Beschwerde dahingehend gutzuheissen, dass die beiden Verfügungen vom 22. April 2015 aufzuheben sind und die Sache zur bidisziplinären (rheumatologischen/orthopädischen und psychiatrischen) Begutachtung sowie zur allfälligen Weiterführung der beruflichen Eingliederungsmassnahmen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.